

Landkreis Osnabrück 09.02.2021	
<u>Regional- und Bauleitplanung</u> Die Stadt Georgsmarienhütte beabsichtigt mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Flur 6“ in Holzhausen eine behutsame Innenentwicklung planungsrechtlich vorzubereiten. Von Seiten des Landkreises Osnabrück werden hierzu <u>weder Anregungen vorgebracht noch Bedenken erhoben.</u> Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen der AWIGO und des Fachdienst Umwelt weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Landkreis Osnabrück 10.02.2021	
<u>Untere Wasserbehörde:</u> In der Begründung zum Bebauungsplan wird zur Entwässerung unter Kapitel 8.2 die Ableitung über den bestehenden RW-Kanal gefordert. Grundsätzlich sollte der Bebauungsplan an dieser Stelle auch das Ziel haben bei einer bisher nicht versiegelten Fläche die Möglichkeit der Entwässerung z.B. in Form einer Versickerung o.ä. aufzuzeigen und auch festzusetzen. Hier wäre z.B. eine beispielhafte Bemessung einer Versickerungsmulde (sofern gem. DWA A 138 möglich) oder aber die Kalkulation einer Zisterne zielführend. Denn auch diese dezentrale Regenwasserbewirtschaftung trägt zu einer verträglichen und klimaangepassten Entwässerung bei. Eine Berücksichtigung dieser ersten Ergebnisse in der Bauleitplanung sind wünschenswert.	Grundsätzlich ist den Ausführungen zuzustimmen. Aufgrund der bekannt problematischen Untergrundverhältnisse in der Stadt Georgsmarienhütte, die eine Versickerung auf dem jeweiligen Grundstück nur mit hohem technischen Aufwand ermöglichen, wird bei dieser kleinteiligen Bebauungsverdichtung auf eine entsprechende Festsetzung verzichtet. Unter Hinweise wird eine entsprechende Passage zur Möglichkeit der Versickerung und zur Zisternenlösung im Hinblick auf eine Brauchwassernutzung bzw. zur Gartenbewässerung eingeführt. - wird teilweise entsprochen -
Stadt- und Kreisarchäologie 08.01.2021	
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des	Ist bereits berücksichtigt gewesen.

Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken. Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden (§ 14 Nieders. Denkmalschutzgesetz, vgl. Abschnitt 8.4 in der Entwurfsbegründung und Hinweis zur Planunterlage) ist zu beachten.	
Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH 21.01.2021	
aus Sicht der Stadtwerke Georgsmarienhütte bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung. Hinsichtlich weiterer Informationen verweisen wir auf die nachstehenden Detailbereiche. Außerdem fügen wir die aktuellen Bestandspläne für das Plangebiet bei. <i>Stromversorgung</i> Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH ist möglich. Die bestehenden Versorgungseinrichtungen sind im Bestandsplan dargestellt. <i>Trinkwasserversorgung</i> Die Versorgung mit Trinkwasser im Plangebiet durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH ist möglich. Nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser sind die Wasserversorger grundsätzlich nicht verpflichtet, Löschwassermengen bereitzustellen. Die Dimensionierung der Leitungsquerschnitte des Trinkwasserrohrnetzes wird von den Stadtwerken aus hygienischen Gründen für die Trinkwasserversorgung und nicht für die Löschwasserversorgung ausgelegt. Die bestehenden Versorgungseinrichtungen sind im Bestandsplan dargestellt. <i>Gasversorgung</i> Die Versorgung mit Erdgas im Plangebiet durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH ist möglich. Die bestehenden Versorgungseinrichtungen sind im Bestandsplan dargestellt. Zum generellen Problem der Versorgungsleitungen in der Nähe von Bäumen und Pflanzbeeten:	Wird zur Kenntnis genommen.

Leitungstrassen nach GW 125 sind grundsätzlich von Baumstandorten freizuhalten. Bei einem Abstand von 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich. Quelle: Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (Arbeitsausschuss Kommunalen Straßenbau). Baumstandorte oder Pflanzbeete sind nicht über Versorgungsleitungstrassen einzuplanen. Das Wurzelwerk beschädigt die Versorgungsleitungen und schränkt deren Zugänglichkeit ein. Ggf. sind weitere Wurzelschutzmaßnahmen wie Schutzfolien o.a. vorzusehen. Bäume sind nicht in unmittelbarer Nähe zu den Straßenleuchten zu pflanzen. Sie schränken die Ausleuchtung stark ein und erhöhen den Unterhaltungsaufwand durch Beschädigungen oder erforderliches Freischneiden. Für die Versorgungsleitungen sind ausreichend große Trassenbereiche vorzusehen. Stellungnahme der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser Schmutzwasserentsorgung Keine Bedenken Oberflächenentwässerung Keine Bedenken Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd Keine Bedenken	
Träger öffentlicher Belange, die keine Bedenken geäußert haben	
Gemeinde Bissendorf 08.01.2021 Bad Iburg 12.01.2021 Stadt Osnabrück 13.01.2021 Gemeinde Hagen a.T.W. 14.01.2021	
Träger öffentlicher Belange ohne Rückmeldung	
Gemeinde Hasbergen Gemeinde Hilter a.T.W. Feuerwehr der Stadt Georgsmarienhütte	